

Die Vorschriften über Abstandsflächen (§ 6 BauONW) bleiben unberührt.

B. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauONW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

Die Gestaltungsvorschrift des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 64, zu B, Abs. 1, zeile 6, - „Dachaus- und Aufbauten sind nicht zulässig“- wird für das gesamte Plangebiet aufgehoben.

(Aussenmaße der Traufen)

Die Summe aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Trauflänge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

Der Abstand der Dachaufbauten zur Gebäudeabschlußwand (Giebel) muß mindestens 1,00 m betragen.

Die Dachneigung der zulässigen, eingeschossigen Anbauten innerhalb der Änderungsbereiche A/B, darf nur 0 - 25° betragen.

Die Dachneigung , Material und Farbgebung der zulässigen , zweigeschossigen Anbauten innerhalb des Änderungsbereiches B, sind dem Hauptbaukörper anzupassen.

Hinweise

Die weiteren Festsetzungen, sonstigen Darstellungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 behalten ihre Gültigkeit.